

► Umsatzsteuer

### Vorsteuerpauschalierung: Höchstbetrag lautet jetzt 45.000 Euro

| Die Obergrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug nach § 23a Umsatzsteuergesetz (UStG) ist von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht worden. So steht es in der endgültigen Fassung des Jahressteuergesetzes 2022. |

Der Gesetzgeber begründet die Anpassung der Obergrenze damit, dass damit die Anhebung anderer Umsatzfreigrenzen nachvollzogen – und sich für steuerbegünstigte Körperschaften somit Steuererleichterungen ergeben – würden. Schon im Jahressteuergesetz 2020 war nämlich

- die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO) und
- die pauschale Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben worden. Durch die Anhebung des Höchstbetrags in § 23a UStG wächst der Kreis der Vereine, die die Vorsteuerpauschalierung nutzen können, und zwar mit dem Jahreswechsel. Da sich die Betragsgrenze auf das Vorjahr bezieht, können Vereine, die im Jahr 2022 steuerpflichtige Umsätze von über 35.000 Euro, aber unter 45.000 Euro erzielt haben und deswegen die Vorsteuerpauschalierung nicht nutzen konnten, schon 2023 zur Pauschalierung wechseln.

#### ▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „§ 23a Umsatzsteuergesetz: So nutzen Sie die Vorsteuerpauschalierung für Ihren Verein“, VB 11/2022, Seite 4 → Abruf-Nr. 48687713

► Mitgliederversammlung

### Virtuelle Mitgliederversammlung soll gesetzlich geregelt werden

| Mittlerweile liegen zwei Gesetzesentwürfe vor, mit denen eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch ohne Satzungsgrundlage möglich werden soll. Zum Gesetzentwurf des Bundesrats zur Ergänzung des § 32 BGB hat die Bundestagsfraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag gestellt. Dieser erweitert die zulässigen technischen Verfahren und soll auch für die Einberufung per Minderheitenbegehren eine virtuelle Versammlung ermöglichen. |

**Wichtig |** Beide Anträge sehen aber nur hybride, keine rein virtuellen Versammlungen vor. Das hat der Rechtsausschuss des Bundestags moniert und für eine Regelung plädiert, die sowohl technikoffen ist als auch reine Onlineversammlungen ermöglicht. Das Gesetzgebungsverfahren ist also noch nicht abgeschlossen. VB hält Sie auf dem Laufenden.

#### ▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bundestagsdrucksachen 20/2532 vom 01.07.2022, Abruf-Nr. 230409 und 20/4318 vom 08.11.2022 sowie Pressemitteilung des Bundestags (hib 699/2022 von 30.11.2022)

Vereinsrelevante  
Neuregelung aus  
dem JStG 2022



ARCHIV

Grundbeitrag  
in VB 11 | 2022

Rechtsausschuss  
verlangt bei  
Gesetzesentwürfen  
Nachbesserungen